

# Vorschlag:

## **„Rechnungstellung für Leistungen im Offline-Billing nach § 62 TKG (neu) – Ausweisung Drittanbieter (§ 62 Abs. 2 TKG [neu])“**

**Version 1.0.0**  
**Stand: 12.10.2021**

Verabschiedet auf der 188. Tagung des AKNN am 12.10.2021 in Düsseldorf

**Herausgegeben vom Arbeitskreis für technische und betriebliche Fragen der Nummerierung und Netzzusammenschaltung (AKNN)**

Erarbeitet vom Unterarbeitskreis Billing (UAK Billing)

<b>Editor:</b>	Name	für:	Firma	E-Mail:
	Lars Weyerstrass		WeyTeCon /11880 solutions	Lars.Weyerstrass@weytecon.com
	Frank Gebken		EWE TEL GmbH	frank.gebken@ewe.de
	Armin Zalfen		Deutsche Telekom GmbH	Armin.Zalfen@telekom.de



## Inhaltsverzeichnis

1	Das Mandat des UAK Billing .....	4
2	Vorwort .....	4
3	Definitionen und Begriffe .....	5
4	Referenzen .....	6
5	Dokumentenhistorie .....	6
6	Vorschlag / Empfehlung .....	7

# 1 Das Mandat des UAK Billing

In der 187. AKNN-Sitzung am 10.08.2021 wurde das folgende Mandat verabschiedet:

„Der UAK-Billing soll Empfehlungen erstellen, wie die Vorgaben des § 62 Abs. 2 TKG (neu) im Rahmen der Rechnungstellung für Offline-Billing-Leistungen unter Ausnutzung der vorhandenen Platzmöglichkeiten umgesetzt werden sollten.“

Bei der Umsetzung sollen dem TNB keine Aufwände entstehen (bis auf die Neuaufnahme der geänderten Produktstammdaten), da die kurze Umsetzungsfrist keine Änderung des bestehenden F&I Verfahrens zulässt.

Dieser Vorschlag wurde vom AKNN mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abstimmenden Mitglieder verabschiedet. Die Inhalte dieses Vorschlages stellen keine einheitliche Beurteilung und Empfehlung der Mitglieder des AKNN hinsichtlich der hier behandelten Themen oder Fragestellungen dar. Bei der Erarbeitung dieses Vorschlages wurden möglicherweise abweichende Bewertungen oder Beurteilungen von einem Teil der Mitglieder des AKNN geäußert, oder die erarbeiteten Ergebnisse dieses Vorschlages wurden möglicherweise von einem Teil der Mitglieder des AKNN als nicht hinreichend geeignet erachtet, um als einheitlich gefasster Beschluss (z.B. als Spezifikation) verabschiedet zu werden.

Die in diesem Vorschlag aufgestellten technischen Beschreibungen, Praktiken und Empfehlungen sollen interessierten Marktteilnehmern Möglichkeiten zum Umgang mit den hier behandelten Themen oder Fragestellungen aufzeigen. Der AKNN misst den Inhalten dieses Vorschlages keinerlei verbindlichen Charakter oder die Eigenschaft einer allgemeinen marktüblichen Praxis bei.

## 2 Vorwort

Durch die Neufassung des § 62 TKG (neu) – derzeit § 45h TKG – ändern sich die Vorgaben zu den Informationen im Rahmen der Rechnung zum 01.12.2021. Insbesondere durch § 62 Abs. 2 TKG (neu) müssen weitere Informationen der Drittanbieter (auch im Offline-Billing) auf der Rechnung mit ausgewiesen werden. Durch die begrenzten Zeichenvorgaben im Offline-Billing bedarf es einer möglichst marktübergreifenden einheitlichen Umsetzungsempfehlung. Da die Verbindungsnetzbetreiber mit Wirkung zum 01.12.2021 sämtliche Stammdaten (eigene und ihrer Kunden) neu an die TNB verteilen müssen, bedarf es einer Neuanlieferung der Stammdaten mit den neuen Informationen bis zum 01.10.2021. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt sollte eine Empfehlung zur Ausgestaltung von Offline-Billing-Abrechnungen verabschiedet sein.

### 3 Definitionen und Begriffe

<b>Begriff</b>	<b>Bedeutung</b>	<b>Quelle</b>
TKG	Telekommunikationsgesetz in der Fassung 2021	
TNB	Teilnehmernetzbetreiber	
F&I	Fakturier- und Inkasso-Vertrag	
CbC	Call by Call	
Telefonix	Fiktive Gesellschaft	
VNB	Verbindungsnetzbetreiber	

## 4 Referenzen

[[ 1 ]] Telekommunikationsgesetz Gesetz vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2021 (BGBl. I S. 2274) m.W.v. 09.07.2021

## 5 Dokumentenhistorie

Ausgabe	Datum	Grund der Änderung
0.0.1	14.09.2021	Erstentwurf
0.1.0	14.09.2021	In der Sitzung des UAK B verabschiedet
1.0.0	12.10.2021	Verabschiedet im 188. AKNN in Düsseldorf

## 6 Vorschlag / Empfehlung

Am 1. Dezember 2021 tritt das neue Telekommunikationsgesetz (kurz „TKG“) in Kraft. Mit dem Gesetz werden viele Regelungen für den Bereich der Telekommunikation grundlegend überarbeitet und geändert.

Auch für die Dienste, welche im Offline-Billing abgerechnet werden, bringt die Gesetzesnovelle Änderungen im Bereich der Rechnungsstellung mit sich, die zeitnah und fristgerecht umgesetzt werden müssen.

Die neuen gesetzlichen Verpflichtungen ergeben sich aus § 62 Abs. 1 und 2 TKG und betreffen die Verbindungsnetzbetreiber und deren Kunden.

Ab dem 1. Dezember 2021 müssen die nachfolgend unter II. genannten Angaben unmittelbar auf der Rechnung und teilweise über eine Internetseite ausgewiesen werden, ferner müssen die Informationen telefonisch nachgefragt werden können.

### I. Gesetzestext (§ 62 Abs. 1 und 2 TKG)

#### § 62 Rechnungsinhalte, Teilzahlungen

(1) Rechnungen an Endnutzer müssen Folgendes enthalten:

1. die konkrete Bezeichnung der in Rechnung gestellten Leistungen,
2. den Namen und die ladungsfähige Anschrift des rechnungsstellenden Anbieters,
3. bei einem rechnungsstellenden Anbieter mit Sitz im Ausland zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland, und
4. eine nationale Ortsnetzzahlungsnummer oder eine kostenfreie Kundendiensttelefonnummer, E-Mail-Adresse und Internetseite des rechnungsstellenden Anbieters.

(2) Sofern Fremdforderungen oder abgetretene Forderungen Dritter (Drittanbieter) mit ausgewiesen werden, müssen Rechnungen an Endnutzer zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Drittanbieters,
2. eine nationale Ortsnetzzahlungsnummer oder eine kostenfreie Kundendiensttelefonnummer, des Drittanbieters,
3. den Hinweis auf eine Internetseite mit den folgenden leicht auffindbaren Informationen des Drittanbieters:
  - a) E-Mailadresse
  - b) ladungsfähige Anschrift des Drittanbieters,
  - c) bei einem Drittanbieter mit Sitz im Ausland zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland.

## II. Gesetzliche Anforderungen im Einzelnen

Informationsanforderungen der Drittanbieter im Einzelnen:

- Konkrete Beschreibung der Leistung (§ 62 Abs. 1 TKG)
- Der Name und die ladungsfähige Anschrift des Anbieters der 0900er- oder 118xy-Rufnummer
- Eine nationale Ortsnetzzrufnummer oder eine kostenfreie 0800er Rufnummer des Anbieters der 0900er- oder 118xy-Rufnummer
- Der Hinweis auf eine Internetseite, unter der sich die folgenden Informationen des Anbieters der 0900er oder 118xy-Rufnummer leicht einsehen lassen:
  - E-Mail-Adresse des Anbieters
  - Geografische oder 0800-Rufnummer des Anbieters
  - Ladungsfähige Anschrift
  - Bei Anbietern mit Sitz im Ausland zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland

## III. Empfehlung

1. Es wird empfohlen eine zentrale Webseite einzurichten, auf der die vorgesehenen Informationen abfragt werden können. Es wird empfohlen, dass sich der Endnutzer vor Erteilung der Auskunft mit persönlichen Daten verifizieren muss.

2. Da der auf der Rechnung zur Verfügung stehende Platz für sämtliche Informationen nach § 62 Abs. 2 TKG nicht ausreichend ist, wird ferner empfohlen, über eine zentrale Rufnummer die Informationen aller Kunden bereitzustellen, um den gesetzlichen Vorgaben zu genügen. Diese zentrale Rufnummer kann über die Webseite und telefonisch durch die Kunden abgerufen bzw. erfragt werden.

3. Die konkrete Leistungsbezeichnung (Punkt 4 der nachfolgenden Abbildung) soll anhand der möglichen Dienste wie folgt kategorisiert werden und maximal 7 Zeichen lang sein (Ausnahme „Festentgelte“ und „Preselektion“):

Konkrete Leistungsbezeichnung	Dahinter liegender Dienst
0181-9	(Interne Nutzergruppen)
0900-1	(Information)
0900-3	
0900-5	(Unterhaltung)
118xy	(Auskunft)
Abo	(Abonnement)
Spende	(Spende)
Festentgelt (hier + 52 Zeichen)	(Grundgebühren etc.)
CbC	(Call-by-Call)
Preselect (hier + 52 Zeichen)	(Preselektion)

4. In die maximal 53 restlichen Zeichen (Punkt 4 der nachfolgenden Abbildung) müssen mindestens folgende Informationen mit aufgenommen werden:



- Name der Unternehmung
- Ladungsfähige Anschrift (Straße, PLZ, Stadt)

Beispiel: Musterhausen GmbH Musterstr.12 12345 Musterstadt (hier 48 Zeichen)

5. Anbei findet sich eine grafische Darstellung auf Basis vorgenannter Empfehlung, aufgebaut an der Endkundenrechnung der Telekom Deutschland GmbH, welche die neuen Informationspflichten visualisiert und die Umsetzung verdeutlicht.

Beträge anderer Anbieter				
<b>Verbindungen über Telefonix GmbH (VNB)</b>				
Zu den folgenden Beträgen liegen der Telekom Deutschland GmbH keine Informationen vor. Richten Sie Anfragen und Beschwerden bitte ausschließlich an den aufgeführten Anbieter. Vielen Dank.				
<u>Telefonix GmbH (VNB)</u>				
Bahnhofstraße 45				
53483 München				
Tel. 0800-1234567 <sup>1</sup> (Zentrale <u>Reklamationsrufnummern</u> für alle Kunden aus Zeile 7)				
Fax 01805 123456 <sup>2</sup>				
E-Mail / URL: info@telefonix.de / www.rechnungsinformationen.de <sup>3</sup>				
<b>Rufnummer 09123 9989</b>				
<b>Zeitraum 02.03.21 – 02.03.21</b>				
118xy Musterhausen GmbH Musterstr. 12 12345 Musterstadt <sup>4</sup>		<b>Details</b>	<b>Artikelnr.</b>	<b>Nettobetrag</b>
Weitervermittlung in das dt. Festnetz (nur bei Auskunft)			95957	5,02 €
			95961	1,66 €
<b>Summe Verbindungen über Telefonix GmbH</b>				<b>6,68 €</b>
<b>Summe Beträge anderer Anbieter</b>				<b>6,68 €</b>

**Erläuterungen:**

- <sup>1</sup> 20 Zeichen – „Tel.“ = Bedingung
- <sup>2</sup> 20 Zeichen – „Fax“ = Bedingung
- <sup>3</sup> 50 Zeichen – ggfs. erweiterbar um die Information Webseite / @-Zeichen = Bedingung
- <sup>4</sup> 53 Zeichen – Name und ladungsfähige Anschrift + 7 Zeichen für die konkrete Leistungsbezeichnung
- <sup>5</sup> Informationen zum Netzbetreiber
- <sup>6</sup> Zentrale Infohotline und Webseite
- <sup>7</sup> Informationen zu Ihnen als Inhalteanbieter

7. Soweit 53 Zeichen nicht ausreichen, wird empfohlen, die ladungsfähige Anschrift so zu kürzen, dass sie noch eindeutig verifiziert werden kann (z.B. Straße = Str. oder München = MUC). Aufgrund der Vorgaben stehen uns leider nur die maximal 53 Zeichen zur Verfügung, so dass die Informationen zum Namen der Unternehmung / der/des Selbständigen / der Kauffrau/des Kaufmannes und der ladungsfähigen Anschrift **zwingend** auf diese Länge zu kürzen sind.

8. Die Kunden müssen entsprechend folgende Daten zur Verfügung stellen

- Ladungsfähige Anschrift (Firmierung und Adresse)
- Bei Anbietern mit Sitz im Ausland zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland
- E-Mail-Adresse des Anbieters
- Geografische oder 0800-Rufnummer des Anbieters
- (ggf.) eigene Webseite des Inhalteanbieters